

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **145. Sitzung des Gemeinderats vom 18. Juni 2025**

**4735. 2025/131**

**Weisung vom 02.04.2025:**

**Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Messung, Neuerlass; Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Tarif Netznutzung NNA, Tarif Netznutzung NNB, Tarif Netznutzung NNE-H, Tarif Netznutzung NNE-S, Tarif Netznutzung NNC, Tarif Netznutzung NNC-U, Tarif Netznutzung NNC-A, Teilrevisionen**

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung) gemäss Beilage 1 (datiert vom 2. April 2025) erlassen.
2. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 2 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
3. Der Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 3 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
4. Der Tarif Netznutzung NNB (AS 732.326) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 4 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
5. Der Tarif Netznutzung NNE-H (AS 732.334) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 5 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
6. Der Tarif Netznutzung NNE-S (AS 732.335) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 6 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
7. Der Tarif Netznutzung NNC (AS 732.327) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 7 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
8. Der Tarif Netznutzung NNC-U (AS 732.328) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 8 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
9. Der Tarif Netznutzung NNC-A (AS 732.330) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 9 (datiert vom 2. April 2025) geändert.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium



2 / 8

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung), das geänderte Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) sowie die geänderten Tarife Netznutzung NNA (AS 732.325), NNB (AS 732.326), NNE-H (AS 732.334), NNE-S (AS 732.335), NNC (AS 732.327), NNC-U (AS 732.328) und NNC-A (AS 732.330) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmungen finden nach der Redaktionslesung statt.

**AS XXX.XXX**  
**Verordnung über den Tarif Messung**  
**(Messtarifverordnung)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. April 2025<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt beanspruchen.
Messtarif a. Messpunkte	Art. 2 Der Tarif Messung (Messtarif) wird angewendet auf Messpunkte bei: a. Endverbraucherinnen und Endverbrauchern; b. Speichern ohne Endverbrauch; c. Speichern mit Endverbrauch, für die ein Zähler erforderlich ist; d. Erzeugerinnen und Erzeugern.
b. Festlegung	Art. 3 Der Stadtrat bestimmt den Messtarif für die unterschiedlichen Anschlussleistungen aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung <sup>3</sup> .
Messentgelt	Art. 4 <sup>1</sup> Das Messentgelt wird gestützt auf den Messtarif pro Messpunkt und Monat erhoben. <sup>2</sup> Das Messentgelt wird für jeden angebrochenen Monat verrechnet.
Inkrafttreten	Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 957 vom 2. April 2025.

<sup>3</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.



#### **732.210**

### **Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)**

Änderung vom ...

#### *Generalanweisung:*

Die bisher unnummerierten Absätze dieses Erlasses werden mit Absatznummern versehen, sofern die jeweilige Gliederungseinheit (Ziffer) über mehr als einen Absatz verfügt.

#### **2.5.1 Grundsatz**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das ewz stellt die für die Verrechnung der Tarife minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum des ewz und werden von ihm in Stand gehalten.

Abs. 3 unverändert.

#### **3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen**

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

#### **732.325**

### **Tarif Netznutzung NNA**

Änderung vom ...

#### **1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

#### **2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>4</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

#### **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.



sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

### **2.2.3.2 Vergünstigung**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss Stromversorgungsgesetz<sup>4</sup> festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

## **732.326**

### **Tarif Netznutzung NNB**

Änderung vom ...

#### **1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

<sup>2</sup> Der Tarif NNB ist anwendbar:

lit. a–c unverändert.

lit. d wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif NNA umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

#### **2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

<sup>4</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>5</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

#### **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

### **2.2.3.2 Vergünstigung**

Abs. 1 unverändert.

---

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

<sup>4</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.



<sup>2</sup> Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss Stromversorgungsgesetz<sup>4</sup> festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

#### **732.334**

##### **Tarif Netznutzung NNE-H**

Änderung vom ...

#### **1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

#### **2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>4</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

#### **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

#### **732.335**

##### **Tarif Netznutzung NNE-S**

Änderung vom ...

#### **1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge 50 000 kWh unterschreitet.

---

<sup>4</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.



### 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

<sup>4</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>5</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

## 732.327

### Tarif Netznutzung NNC

Änderung vom ...

#### 1. Geltungsbereich

Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Mittelspannung beanspruchen.

### 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

<sup>4</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>5</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.



**732.328**

**Tarif Netznutzung NNC-U**

Änderung vom ...

**1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Mittelspannung beanspruchen.

Abs. 2 unverändert.

**2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>4</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

**2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

**732.330**

**Tarif Netznutzung NNC-A**

Änderung vom ...

**1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz der Stadt angeschlossenen Arealnetz.

Abs. 2 unverändert.

**2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

---

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.



8 / 8

<sup>4</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>5</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

### **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.